

# tagungsband 2018



**Die Mehrkostenforderung - Nachweisführung, konkret oder global?**

**Impressum**

Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler

Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft

Technische Universität Graz

Lessingstraße 25/II

A-8010 Graz

Telefon +43 (0)316/873/6251

Telefax +43 (0)316/873/6752

E-Mail sekretariat.bbw@tugraz.at

Web www.bbw.tugraz.at

Verlag der Technischen Universität Graz

[www.ub.tugraz.at/Verlag](http://www.ub.tugraz.at/Verlag)

1. Auflage Jänner 2018

ISBN: 978-3-85125-577-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

Redaktion: Mag.iur. Dipl.-Ing. Lena Paar

Für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser  
verantwortlich. Vervielfältigungen, auch auszugs-  
weise, nur mit schriftlicher Zustimmung der Autoren.

## **10. Grazer Baubetriebs- & Baurechtsseminar**

Die Mehrkostenforderung – Nachweisführung, konkret oder global?

Herausgeber

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b> .....	III
A 1	<b>Zipperer</b> Die ASFINAG 2018 – Was dürfen Sie von uns erwarten?.....	1
A 2	<b>Heck</b> Mehrkostenforderungen, ein anstehender Paradigmenwechsel oder nur lästige Pflicht in der Nachweisführung?.....	7
A 3	<b>Eschenbruch</b> Stand und Ausblick der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen am Bau in Deutschland: Was sagen und meinen eigentlich BGH und OLG?.....	29
A 4	<b>Hussian</b> Die Nachweisführung gestörter Bauabläufe aus Sicht des Auftragnehmers.....	49
A 5	<b>Kodek</b> Mehrkosten beim Bauvertrag – Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisführung.....	67
A 6	<b>Kletečka</b> Rechtliche Betrachtung der Diskussion der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen.....	95
A 7	<b>Müller</b> Die Illusion des Einzelnachweises – Möglichkeiten der Nachweisführung und ihre Grenzen.....	97
A 8	<b>Harrer</b> Das Vergabeverfahren als eine Ursache von Mehrkosten- forderungen?.....	125
	<b>Kurzlebensläufe der Referenten</b> .....	153

## Vorwort

In diesem Jahr findet zum 10. Mal unser Grazer Baubetriebs- und Baurechtsseminar statt. In den vorherigen Einladungen haben wir immer betont, den Dialog zwischen den Bauingenieuren und Baujuristen anzuregen, um die anstehenden interdisziplinären Fragestellungen besser beherrschen zu können.

Das vergangene Jahr 2017 hat hingegen eine Diskussion entfacht, die zwar von unserer Seite intendiert war, die aber dann doch an Schärfe und Spitzzüngigkeit eine Note angenommen hat, die einen sehr tiefen Riss erkennen ließ. Zwar endeten die Beiträge in der *bau aktuell* regelmäßig mit dem Appell, gemeinsame Wege zu gehen, unterschwellig bekam man doch das Gefühl, dass es hier um dogmatische Richtungskämpfe zwischen den Disziplinen ging.

Auch innerhalb der jeweiligen Fachrichtung waren sich die Proponenten nicht einig. Aus diesem Grund steht die heurige Jubiläumsveranstaltung in Bad Blumau auch unter dem Generalversuch, in der Frage der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen Lösungen anzubieten.

Bei der Recherche zu der heurigen Veranstaltung hat sich herausgestellt, dass die vergangenen 20 Jahre eher die Baubetriebler die Triebfeder in der Frage der Nachweisführung waren, jedoch meist als „Reflex“ auf neue oberstgerichtliche Entscheidungen. Seitdem auch Rechtsanwälte nicht nur die Bühne in Bad Blumau, sondern auch in den Projekten betreten haben, findet eine „neue“ Diskussion statt. Bauverträge verschärfen in Abweichung die bestehenden Bauvertragsnormen, allerdings bergen diese Abänderungen bei der Abwicklung von Mehrkostenforderungen zwischen den Vertragspartnern eher mehr als weniger Konfliktpotenzial. Häufig sind auch die operativ tätigen Bauschaffenden mit neu aufgestellten Regeln in der Abwicklung und Dokumentation überfordert, da zwar auf den Vertrag verwiesen wird, weil auch zu wenig Kenntnis von dem Denkmuster des Auftraggebers, resp. des Auftragnehmers besteht. Denkmuster, die spezifisch sind für die Disziplin, in der die jeweiligen Personen sozialisiert wurden.

Mit der Frage der Nachweisführung von gestörten Bauabläufen befindet sich die Branche aus Sicht der Organisatoren an einem elementaren Scheideweg, der im (Hinter)Grunde auch mit einigen wesentlichen Fragestellungen zur Abwicklung von größeren und komplexen Bauvorhaben verbunden sind:

- Welche Art der Ausschreibung ist zu wählen?
- Welches Organisationsmodell bedingt die Ausschreibung?
- Welches Wahlrecht liegt nach der Vergabe noch in der Sphäre des Auftraggebers?
- Sind die Angebote dann noch vergleichbar?

- Welche Rolle nehmen Architektur- und Ingenieurbüros ein?
- Wer übernimmt welche Planungsleistungen?

Wir möchten nicht verhehlen, dass diese Fragen auch Fragen an Baujuristen sind, denn im Baumanagement geht es um die Frage des Tragens von Verantwortung im Projekt. Diese können nicht in unzähligen Hierarchiestufen auf Büros und Auftragnehmer delegiert werden, letztendlich behält sich auch der öffentliche Auftraggeber vor, „sein“ Projekt selbstständig zu steuern.

Auch der latente Ruf, mit BIM (Building Information Modelling) ein Plus an Projektqualität zu gewinnen, kann nur dann gelingen, wenn sichere vertragliche Strukturen geschaffen werden, Planungsleistungen verbindlich freigegeben werden und die Aufgaben ALLER am Bau Beteiligten definiert sind.

Es soll auch gelungene komplexe Projekte geben, aber über das WIE wird leider zu wenig berichtet. Stattdessen werden weiter noch aufwendigere Verträge mit nahezu unpraktikablen Regeln aufgestellt. Dass in solchen Konstrukten das Bauen nicht mehr funktionieren kann, ist selbstredend.

Daher denken wir, dass ein Paradigmenwechsel nicht in der Fragestellung der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen ausgefochten werden sollte, sondern eher in der Frage des Verantwortens von Entscheidungen im Baugeschehen.

Es liegt auch ein Schlüssel im Erfolg von Projekten in der Welt der Vergabe: zwar sind die Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt noch nicht formell an einen Vertrag gebunden, jedoch unterliegt der öffentliche Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz, und darin sind beispielsweise auch jene Kriterien an eine Vergabe von Leistungen verknüpft, die spekulative Angebote ausscheidet.

Die Vergabe von Leistungen darf nicht per se vom Angebotspreis abhängig gemacht werden; – hier ist der politische Einfluss durch Baujuristen und Baubetriebler auszuschalten; – hier gelten die Regeln der Preisprüfung und der Angebotsprüfung. Das ist das Terrain, auf dem wir uns sachlich bewegen sollten.

Dann spricht nichts mehr gegen eine professionelle Projektabwicklung!

Graz, im Jänner 2018

Detlef Heck

## A 1 Die ASFINAG 2018 – Was dürfen Sie von uns erwarten?

**Mag. Karin Zipperer, MBA**

**Vorstandsdirektorin der ASFINAG**

**Rotenturmstraße 5-9**

**1010 Wien**

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Die Zukunft hat gestern schon begonnen.....	2
2.1	Nachhaltigkeit ist nicht nur Umweltschutz.....	2
2.2	To BIM or not to BIM.....	3
2.3	Maximale Vernetzung – Zielnetz 2030+ .....	3
2.4	Fahren oder gefahren werden – automatisiertes Fahren.....	3
3.	Innovatives am und im Bau .....	4
3.1	... dann klappt's auch mit den Brücken .....	4
3.2	Kooperative Projektabwicklung.....	5

**A 2 Mehrkostenforderungen, ein anstehender  
Paradigmenwechsel oder nur lästige Pflicht in  
der Nachweisführung?**

**Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck**  
**Technische Universität Graz**  
**Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft**  
**Lessingstraße 25 / II**  
**8010 Graz**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Die Nachweisführung von gestörten Bauabläufen .....	8
1.1	Diskussionen zur Nachweisführung bei gestörten Bauabläufen .....	8
1.2	Folgen von Bauablaufstörungen .....	15
2.	Die Nachweisführung von Störungsereignissen .....	18
2.1	Der Einzelbehinderungsnachweis .....	19
2.2	Die Kumulierungswirkung .....	20
2.3	Multiple Bauablaufstörungen .....	23
2.4	Repräsentativer Einzelbehinderungsnachweis .....	23
3.	Bestimmung der Höhe der Mehrkosten bei gestörten Bauabläufen ...	24
4.	Zusammenfassung .....	27



**A 3 Stand und Ausblick der Nachweisführung von Mehrkostenforderungen am Bau in Deutschland: Was sagen und meinen eigentlich BGH und OLG?**

**Prof. Dr. Klaus Eschenbruch**

**Kapellmann Rechtsanwälte**

**Stadttor 1**

**D-40219 Düsseldorf**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	30
2.	Der juristische Ausgangspunkt: Die Anspruchsgrundlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen gestörter Bauabläufe im deutschen Baurecht.....	31
2.1	Ansprüche auf Verlängerung von Ausführungsfristen.....	31
2.2	Entschädigungsansprüche .....	32
2.3	Schadensersatzansprüche .....	34
2.4	Anordnungen des Auftraggebers zum Bauablauf (Beschleunigungsansordnungen) .....	35
3.	Zum Schadensnachweis im Detail.....	37
3.1	Stufenweise Konkretisierung der Darlegungs- und Beweislast nach der Rechtsprechung des BGH.....	37
3.2	Anwendung des Stufenkonzeptes bei den Anspruchsgrundlagen .....	40
3.3	Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast im Detail.....	42
4.	Schlussbemerkung .....	47

## A 4 Die Nachweisführung gestörter Bauabläufe aus Sicht des Auftragnehmers

**Mag. Wolfgang Hussian**

**Leiter der Rechtsabteilung, PORR AG**

**Absberggasse 47**

**1100 Wien**

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	50
2.	Die Anspruchsgrundlage .....	51
2.1	Die angemessene Entschädigung .....	51
2.2	Die Umstände auf Seiten des Bestellers .....	52
2.3	Die zeitliche Verkürzung .....	53
2.4	Kausalität zwischen Umständen auf Seiten des Bestellers und der Verkürzung .....	57
3.	Die Rechtsfolge .....	58
3.1	Die Angemessenheit.....	59
3.2	Die Anrechnung der Ersparnis.....	61
3.3	Projektbezogene Berechnung der Verkürzung .....	61
4.	Die Beweislast .....	62
4.1	Das Regelbeweismaß.....	63
4.2	Der Anscheinsbeweis .....	63
5.	Zusammenfassung .....	65

## A 5 Mehrkosten beim Bauvertrag – Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisführung<sup>1</sup>

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

Wirtschaftsuniversität Wien

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Welthandelsplatz 1 / D3

1020 Wien

### Inhaltsverzeichnis

1.	Präzisierung des Themas .....	69
2.	Rechtsnatur des Anspruchs.....	70
3.	Entstehungsgeschichte.....	71
4.	Anspruchsvoraussetzungen .....	72
4.1	Werkverzögerung .....	72
4.2	Vorliegen eines Nachteils .....	72
4.3	Kausalität.....	76
4.4	Verständigungspflicht .....	77
5.	Höhe des Anspruchs .....	77
5.1	Allgemeines .....	77
5.2	Anlehnung an vertragliche Ansätze .....	78
5.3	Notwendigkeit konkreter Betrachtung.....	79
5.4	Umdisposition und „Schadensminderungspflicht“ .....	80
5.5	Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung.....	80
5.6	Globalbetrachtung v. Einzelbetrachtung.....	81
6.	Fälligkeit .....	83
7.	Fertigstellungspflicht des Unternehmers.....	83
8.	Behauptungs- und Beweislast .....	84
8.1	Allgemeine Grundsätze .....	84
8.2	Notwendigkeit konkreten Vorbringens .....	86

<sup>1</sup> Der Beitrag beruht weitgehend auf Kapitel 1 bis 5 von *Kodek/Plettenbacher/Draskovits/Kolm*, Mehrkosten beim Bauvertrag (2017), wurde aber für die vorliegende Publikation gekürzt, aktualisiert und ergänzt. Diese stellen ihrerseits die überarbeitete Fassung einer im Auftrag der Stadt Wien/Krankenanstaltenverbund erstellten Studie dar. Verschiedene Kurzfassungen dieses Beitrags des Verfassers erschienen als *Kodek*, Mehrkosten beim Bauvertrag – Zum Entschädigungsanspruch nach § 1168 Abs 1 ABGB, Zak 2017, 187, und *Kodek*, Mehrkosten beim Bauvertrag: Dogmatische Grundfragen und praktische Anwendung, bau aktuell 2017/7.

8.3	Nachweis der Störung und eines Nachteils .....	86
8.4	Kausalitätsnachweis .....	87
8.5	Darlegungslast .....	88
8.6	Anscheinsbeweis und andere Beweiserleichterungen .....	88
8.7	Richterliche Schätzung nach § 273 ZPO .....	90
9.	Zusammenfassung .....	91
10.	Schlussplädoyer .....	92

**A 6    Rechtliche Betrachtung der Diskussion der  
Nachweisführung von Mehrkostenforderungen**

**Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka**

**Universität Salzburg**

**Fachbereich Privatrecht**

**Churfürststraße 1**

**5020 Salzburg**

***Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag kein druckfertiger Beitrag vor.***

## A 7 Die Illusion des Einzelnachweises – Möglichkeiten der Nachweisführung und ihre Grenzen

**DDr. Katharina Müller**

**Müller Partner Rechtsanwälte GmbH**

**Rockgasse 6**

**1010 Wien**

### Inhalt

1.	Einleitung.....	98
2.	Anspruch auf Entgeltanpassung gemäß § 1168 Abs 1 ABGB.....	99
2.1	Allgemeines .....	99
2.2	Keine Anwendung schadenersatzrechtlicher Grundsätze .....	100
2.3	Die Vertragsanpassung .....	103
3.	Elemente des Anspruchs gemäß § 1168 ABGB.....	105
3.1	Umstände auf der Seite des Auftraggebers.....	105
3.2	Zeitverlust.....	105
3.3	Kausalität der Umstände für den Zeitverlust.....	107
3.4	Verkürzung .....	107
3.5	Leistungsbereitschaft.....	110
3.6	Zwischenergebnis.....	110
4.	Zur Höhe des Anspruchs auf Entgeltanpassung .....	111
5.	Beweisführung - Behauptungs- und Beweislast .....	112
5.1	Allgemeines .....	112
5.2	Regelbeweismaß und Beweiserleichterungen.....	113
5.3	Begriff des Beweises .....	115
5.4	Begriff des Einzelnachweises .....	115
5.5	Zwischenergebnis.....	118
6.	Behauptungs- und Beweislast beim gestörten Bauablauf.....	118
7.	Bedeutung der Dokumentation für den (bauwirtschaftlichen) Nachweis .....	121
8.	Fazit.....	122

## A 8 Das Vergabeverfahren als eine Ursache von Mehrkostenforderungen?

**Mag. Martina Harrer**

**Harrer Schneider Rechtsanwälte**

**Jasomirgottstraße 6/5**

**1010 Wien**

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	126
2.	Rechtsgrundlagen.....	127
2.1	Grundsätze des Vergaberechts .....	127
2.2	Vorgehen bei der Prüfung.....	128
2.3	Allgemeine Preisangemessenheitsprüfung.....	129
2.4	Vertiefte Preisprüfung – Anlass .....	131
2.5	Vertiefte Preisprüfung – Ziel .....	134
2.6	Vertiefte Angebotsprüfung – Vorgangsweise.....	136
2.7	Ausscheiden .....	138
3.	Rechtsprechung .....	140
3.1	K-Blätter sind fix .....	140
3.2	Ein Schuss ins Knie oder wie Spekulation in die Hose gehen kann .	143
3.3	Mischkalkulationen sind gefährlich .....	149
4.	Zusammenfassung .....	151

## Kurzelebensläufe der Referenten

**Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger:** Seit 2011 Universitätsprofessorin für Zivilrecht an der Johannes-Kepler-Universität Linz und Leiterin der Abteilung Wirtschaftsprivatrecht. Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität Linz (Dr.iur. 1981; Habilitation 1994); danach Universitätsassistentin bei Prof. Rummel in Linz mit Forschungsaufenthalt in Bonn; ab 1994 als a.Univ.-Prof. im Zivilrecht tätig. Mitgliedschaft in zahlreichen universitären und außeruniversitären Gremien und Ausschüssen.

**Prof. Dr. Klaus Eschenbruch:** Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; Fachanwalt für Steuerrecht; Vereidigter Buchprüfer. Honorarprofessor an der RWTH Aachen am Lehrstuhl für Baubetrieb und Projektmanagement, Lehrschwerpunkt Bauvertragsmanagement. Mitglied in zahlreichen Verbänden, u.a. im Gesetzgebungsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins für Bau- und Architektenrecht, Vorstand des Deutschen Verbands der Projektmanager. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln (Abschluss 1980) und Promotion zum Verfassungsrecht (1984).

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerald Goger:** Seit 2016 Universitätsprofessor für Baubetrieb und Bauverfahren an der TU Wien; Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete 72.03 „Kalkulation, Vergabe- und Verdingungswesen, Bauabwicklung und Bauabrechnung“ sowie 72.06 „Tunnel- und Stollenbau (Einschränkung auf baubetriebliche und bauwirtschaftliche Themen)“. Vor seiner Professur war er leitender Angestellter bei der Fa. Swietelsky Baugesellschaft mbH, zuletzt als Leiter des Unternehmensbereiches Baubetrieb und Baustellenmanagement; davor war er Universitätsassistent am Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der TU Wien bei Prof. Jodl und schloss 2003 sein Doktoratsstudium ab.

**Mag. Martina Harrer:** Partnerin bei Harrer Schneider Rechtsanwälte GmbH; Universitätslektorin für Vergaberecht an der JKU in Linz; Schwerpunkte: Vergabe-, Bau- und Zivilrecht; vormals mehrere Jahre Assistentin am Institut für Zivilrecht und am Institut für Unternehmensrecht an der JKU Linz. Autorin zahlreicher vergaberechtlicher Publikationen und ständige Vortragende zu vergaberechtlichen Themen.

**Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck:** Seit 2006 Professur für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der TU Graz; seit 2015 Vizerektor für Lehre der TU Graz. Studium des Bauingenieurwesens und berufs begleitende Promotion zum Dr.-Ing. an der TU Darmstadt. Mehrjährige Erfahrung in der Bauleitung, Projektleitung und Projektoberleitung in einem großen Baukonzern. Spezialisierung auf komplexe baubetriebliche Aufgabenstellungen im Ingenieurbau und Ingenieurtiefbau. Allgemein beeideter u. gerichtlich zertifizierter Sachverständiger beim LG Graz; Mitherausgeber der Zeitschrift „bau aktuell“.

**Mag. Wolfgang Hussian:** Seit 1998 als Jurist bei PORR tätig, seit 2004 Leiter der Rechtsabteilung des Unternehmens, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Fachverbandes Bauindustrie, Mitglied des rechtspolitischen Ausschusses der Industriellenvereinigung, Mitglied des ÖNORMEN-Komitees 015 (Verdingungswesen), langjähriger Vortragender und Fachautor.



**Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka:** Andreas Kletečka wurde 1965 in Waidhofen an der Ybbs geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Wien war er Universitätsassistent bei Prof. Welser und habilitierte sich 1997 für Zivilrecht an der Universität Wien. 2007 wurde er zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht an der Universität Salzburg ernannt. Umfangreiche Vortrags- und Autorentätigkeit widmet er seinen Arbeitsschwerpunkten, die (unter anderem) im Zivilen Baurecht, Schadenersatzrecht, Liegenschafts- und Wohnrecht liegen. Er ist Mitglied des Senats der Universität Salzburg sowie in ministeriellen Arbeitsgruppen zur Wohnrechtsreform und zum neuen Baurecht. Seine Arbeit wurde mit zahlreichen Preisen prämiert, zuletzt 2015 mit dem Manz-Autorenpreis für den „ABGB-ON“-Kommentar.

**Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.:** Seit 2006 Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien und seit 2007 zusätzlich Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Studium in Wien und an der Northwestern University in Chicago. Er ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivil- und Zivilverfahrensrecht. Außerdem war er wiederholt Sachverständiger des Europarats für Zivilverfahrensrecht.

**DDr. Katharina Müller, TEP:** Partnerin der Kanzlei Müller Partner Rechtsanwälte, Leiterin der Praxisgruppe Baurecht. Beratungsschwerpunkt im Bereich Bauvertragsrecht, insbesondere Claimmanagement. Sie berät bei der Durchsetzung, Verhandlung und Plausibilisierung von Claims und Mehrkostenforderungen, auf nationaler wie internationaler Ebene (FIDIC) sowohl bei (Schieds-) Gerichts- und Schiedsgutachterverfahren. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung von Auftragnehmern bei der Abwicklung von Projekten sowie die Unterstützung von Ausführenden bei Bauablaufstörungen. Ergänzend dazu ist sie als Vortragende und Autorin zahlreicher Fachpublikationen bekannt: Mitherausgeberin des „Handbuchs Claim-Management“ sowie des Praxisleitfadens „Der gestörte Bauablauf“.

**Mag. Karin Zipperer:** Seit Oktober 2017 Vorstandsdirektorin der ASFINAG für Technik (Bereiche Planung, Bau, Betrieb und Kommunikation). Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. 2004: Master of Business Administration mit Spezialisierung Luftfahrt, 2013: Lehrgang in Beschaffung und Logistik. Ihre Laufbahn begann sie 1994 bei Austrian Energy & Environment SGP/Waagner-Bio GmbH; danach wechselte Karin Zipperer zur Flughafen Wien AG; von 2006 bis Ende 2010 war sie Geschäftsführerin der VIE International Entwicklungs- und BeteiligungsgesmbH und ab 2011 Geschäftsführerin der WienCont ContainerterminalgesmbH; 2013 bis 2015 war sie Geschäftsführerin des Wiener Hafens, und ab Jänner 2016 Geschäftsführerin der Wiener Netze GmbH. Sie ist zudem Ausschichtsratsvorsitzende der Austro Control und der ARWAG Holding – Aktiengesellschaft sowie Aufsichtsratsmitglied in der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.

**Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud:** Seit Dezember 2007 Universitätsprofessorin am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Schuld- und Erbrecht, im Verbrauchervertragsrecht, im Bankvertragsrecht, im Europäischen und Internationalen Privatrecht und in den zivilrechtlichen Fragen des Privatstiftungsrechts. Sie ist Mitautorin des von Koziol/Welser begründeten Standardwerks zum bürgerlichen Recht (Grundriss bürgerliches Recht, Band II). Sie ist bei der Rechtsanwaltskammer Köln und bei der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen.